



Staatlich anerkanntes Gymnasium in freier Trägerschaft mit Internat \* Mitglied der LEH-Internate

## Beitragsblatt für Internat und Schule

Gültige Zahlungssätze ab 1. August 2011

(Verbindliche Anlage zu den Schul- und Internatsbedingungen des Landschulheims Steinmühle)

1. Internatsgebühren	Klassen	Monatsgebühr	
Klassenstufen	5 - 10	1.690,00 €	Die monatlichen Internatsgebühren entsprechen 1/12 einer Jahresgebühr und werden somit auch für die Ferienmonate erhoben.
Klassenstufen	11 - 13	1.750,00 €	
Aufnahmegebühr (inkl. Willkommenspaket)		einmalig	200,00 €* 2 Monatsbeiträge
Kautions			2 Monatsbeiträge
Die Kautions wird nicht verzinst und nach Ausscheiden des Schülers zurückgezahlt. Etwaige Ansprüche des Internats Landschulheim Steinmühle werden gegebenenfalls gegengerechnet.			
Weitere Nebenkosten:			
· Taschengeld, Reisegeld, etc (siehe Detailinformationen im Prospekt)			
· Optional: Reiten (siehe extra Beiblatt)			
· Optional: Tennisunterricht (in 4-er Gruppe = 4,00 €/Stunde // Einzelunterricht 13,00 €/Stunde)			

2. Schulgebühren	Klassen	Monatsgebühr	
Gymnasium (G8)	5 - 10	270,00 €	Die monatlichen Schulgebühren entsprechen 1/12 einer Jahresgebühr und werden somit auch für die Ferienmonate erhoben.
Gymnasium (noch G9)	11 - 13	235,00 €	
Aufnahmegebühr Klasse 5- 9		einmalig	270,00 €
Aufnahmegebühr Klasse 10-13		einmalig	235,00 €
<b>Anmerkung:</b> Für die Schulgebühren erhalten die Eltern eine Sonderrechnung.			

### Anmerkungen:

- Beim Besuch des Gymnasiums des Landschulheims Steinmühle kommen zu den genannten Internatsgebühren die entsprechenden Schulgebühren (siehe Punkt 2) hinzu.
- Grundsätzlich werden beim Internatsbeitrag für das 2. Kind bei gleichzeitigem Internatsbesuch 20% Rabatt eingeräumt. Weitere befristete Teilstipendien können auf Antrag gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder Unterhaltspflichtigen dies begründet rechtfertigen.
- Eltern, die für die Unterbringung ihrer Kinder im Internat des Landschulheims Steinmühle eine finanzielle Unterstützung bei einem öffentlichen Kostenträger beantragen möchten, werden gebeten, mit uns Kontakt aufzunehmen, bevor sie sich mit dem zuständigen Jugendamt in Verbindung setzen.
- Bei Zahlung der vollständigen Jahresgebühr zu Beginn des Schuljahres gewährt das Internat Landschulheim Steinmühle ein Skonto von 3%. Bei Zahlung von 6 Monaten im voraus gewährt das Internat Landschulheim Steinmühle 1 % Skonto.
- Mahngebühren: Die erste Zahlungserinnerung ist kostenlos, für die 2. Mahnung müssen wir 25,- €, für die dritte Mahnung 50,- € berechnen.

\* Für Aufnahmen aus Nicht-EU-Ländern berechnen wir eine erhöhte Aufnahmegebühr von 350,00 €

## Schul- und Internatsbedingungen

### A. Präambel und allgemeine Regelungen

Das Landschulheim Steinmühle ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium in freier Trägerschaft mit Internat für Jungen und Mädchen. Schulträger ist der Schulverein Landschulheim Steinmühle e.V., Träger des Internats ist die G. Buurman & Sohn Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH & Co. KG Landschulheim Steinmühle (HR B 1128 beim Amtsgericht Marburg), endvertreten durch den Geschäftsführer Markus Bienecker, Steinmühlenweg 21, 35043 Marburg-Cappel.

### I. Beschulungs- und Internatsvertrag

- 1) Aufnahmeanträge sind schriftlich, bei minderjährigen Schülern von deren Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertretern an die Schulleitung des Landschulheims Steinmühle zu richten. Aufnahmeanträge volljähriger Bewerber sollen zusätzlich von deren Eltern/oder etwaigen dritten Kostenträgern mitunterschrieben sein. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Schulleiter, bei Internatsschülern im Einvernehmen mit der Internatsleitung.
- 2) Schüler, die vor dem Eintritt in das Landschulheim Steinmühle eine Schule im Landkreis Marburg-Biedenkopf besucht und hier auch ihren ordentlichen Wohnsitz haben, besuchen die Schule ohne die Pflicht, im Internat zu wohnen. Alle anderen Schüler wohnen im Internat. In diesen Fällen bilden Beschulungs- und Internatsverhältnis eine rechtliche Einheit. Die rechtswirksame Kündigung des Internatsverhältnisses hat auch die gleichzeitige Beendigung des Schulvertrages zur Folge und umgekehrt.

### II. Vertragsbeendigung

- 1) Ordentliche Kündigung  
Das Vertragsverhältnis kann durch die Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Januar und zum 31. Juli schriftlich gekündigt werden. Zugang der Kündigung: spätestens am 31. Oktober bzw. 30. April.  
Das Kündigungsrecht übt für den Schulverein der Schulleiter im Einvernehmen mit dessen Vorstand und - bei Internatsschülern - auch im Benehmen mit dem Internatsleiter aus.
- 2) Verlässt ein Schüler ohne Beachtung der unter Ziffer 1) genannten Kündigungsfristen Schule und/oder Internat, bleibt der Anspruch auf Zahlung des geschuldeten Schul- und Internatsbeitrages unberührt bis zum vertraglichen Fristende.
- 3) Ist ein Schüler des Landschulheims nach gültigen schulrechtlichen Bestimmungen gezwungen, die Schule im Laufe des Schuljahres zu verlassen, endet das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Ende des Monats, mit dem die rechtliche Unmöglichkeit des weiteren Schulbesuchs rechtsverbindlich festgestellt und dem Schüler, sowie bei minderjährigen Schülern, seinen gesetzlichen Vertretern bekannt gemacht wird. Diese Regelung gilt nicht für Schüler, die die Schule mit dem Abschluss des Abiturs verlassen oder die die Versetzung in die nächsthöhere Klasse nicht erlangt haben und aus schulrechtlichen Gründen nicht wiederholen können. Hier endet der Schulvertrag wie üblich am 31. Juli.
- 4) Die vorstehenden Regeln gelten unbeschadet des beiderseitigen Rechts zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund. Wichtiger Grund kann sowohl ein Umstand aus dem Schul- als auch aus dem Internatsbereich sein (wiederholte Verletzung der Schul- oder Heimordnung, wie z.B. grobe Verstöße gegen die Anwesenheitspflicht im Unterricht).  
Muss eine außerordentliche Kündigung durch den Schulverein und/oder das Internat aus Gründen des Schülerverhaltens erfolgen, erlischt der Anspruch auf Zahlung von Schul- und Internatsgeld erst zu

dem Zeitpunkt, in dem das Vertragsverhältnis bei Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen geendet hätte. Dem Schüler/der Schülerin bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

### B. Schulbedingungen

#### I. Aufnahme

Zur Aufnahme in das Landschulheim Steinmühle müssen die schulrechtlichen Voraussetzungen für den Eintritt in ein Gymnasium gegeben sein. Sollten die Voraussetzungen nur eingeschränkt erfüllt sein, ist die Aufnahme von einer erfolgreichen Teilnahme an einer Prüfung oder an einem Probeunterricht abhängig. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt, bis die erforderlichen Eignungsnachweise eingereicht sind.

#### Besondere Bestimmungen für das Internat:

Das Internat nimmt nur Schüler auf, die das Landschulheim Steinmühle besuchen oder sich auf den Besuch vorbereiten. Vor der Aufnahme ist eine Gesundheitsbescheinigung einzureichen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Internat über die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes genauen Aufschluss zu geben. Das Verschweigen wichtiger Tatsachen über den Gesundheitszustand und wesentliche Hinweise auf bisherige Schwierigkeiten, die eine sinnvolle Integration in die Schul- und Internatsgemeinschaft in unzumutbarer Weise erschweren, stellt einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB dar und rechtfertigt eine außerordentliche Kündigung gemäß Ziffer A II Abs. 4 der Aufnahmebedingungen.

#### II. Schulmitteilungen

Schriftliche Mitteilungen der Schule und/oder des Internats, z.B. zu Problemen des Schülers im Leistungs- oder Disziplinarbereich, ergehen grundsätzlich auch bei volljährigen Schülern an die Vertragspartner (Eltern, Erziehungsberechtigte, Unterhaltsverpflichtete). Die Informationspflicht der Schule gegenüber den volljährigen Schülern bleibt davon unberührt.

#### III. Schul- bzw. Internatsbeitrag

- 1) Für den Besuch des Landschulheims Steinmühle sind Schulgeld und bei Internatsschülern Internatsbeiträge zu entrichten.
- 2) Neben dem fortlaufend zu zahlenden Schulgeld und ggf. Internatsbeitrag ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die jeweilige Höhe der Aufnahmegebühr, des Schulentgeltes und des Internatsbeitrages ergeben sich aus der in der Verwaltung bereitgehaltenen Schul- und Internatsgebührenliste.
- 3) Das Schulgeld und der Internatsbeitrag sind Jahresbeträge, die im Voraus am Anfang des Schuljahres fällig sind, jedoch in monatliche Raten aufgeteilt werden können und dann bis zum 5. eines Monats auf einem der angezeigten Konten zu erfolgen haben. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Bei Eintritt während des Schuljahres reduzieren sich die Jahresbeiträge um die entsprechende Zeit. Angefangene Monate werden dabei mit 1/12 des Jahresbeitrages berechnet.
- 4) Die Rechnungen werden in zwei Teilen ausgestellt: 5 Zwölftel des Jahresbeitrages am 1. August, 7 Zwölftel des Jahresbeitrages am 1. Januar. Die Zahlung des Schulgeldes (einschließlich der Aufnahmegebühr) und der Internatsbeiträge haben auf eines der auf den Rechnungen ersichtlichen Konten zu erfolgen.
- 5) Gerät der Vertragspartner bezüglich der Internats- oder Schulkosten mit einem Betrag in Rückstand, der zwei Monatsraten erreicht oder übersteigt, so sind das Internat und die Schule berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Auch in diesem Fall ist

das vereinbarte Entgelt bis zum ordnungsgemäßen Vertragsende zu entrichten. Dem Schüler/der Schülerin bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

- 6) Schule und Internat sind berechtigt, die Schul- und Internatsbeiträge den gestiegenen Kosten anzupassen. Sie werden im Elternbrief mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten bekanntgegeben und gelten ab dem mitgeteilten Monat als geschuldet.

#### Besondere Bestimmungen für das Internat:

Bei Eintritt in das Internat ist zusätzlich zu dem Internatsbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr sowie eine unverzinsliche Kautions zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Kautions ergeben sich aus der erwähnten Schul- und Internatsgebührenliste.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Kautionsbetrag nach Regelung aller bestehenden Verbindlichkeiten zurückgezahlt.

#### IV. Ermäßigung des Schulgeldes und des Internatsbeitrages

- 1) Das Schulgeld und der Internatsbeitrag können ermäßigt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schülers oder seiner Eltern oder sonst Unterhaltsverpflichteter, die Führung und Leistung des Schülers dies rechtfertigen.
- 2) Der Antrag auf Ermäßigung der Schul- und Internatsgebühr ist an die Geschäftsführung des Landschulheim Steinmühle e.V. bzw. an die Geschäftsführung des Internatssträgers zu richten.
- 3) Ein solcher Antrag ist frühestens nach dreimonatigem Schulbesuch im Landschulheim Steinmühle zulässig.

#### Besondere Bestimmungen für das Internat:

#### V. Auslagenkonto (Elternkonto)

Für die persönlichen Ausgaben der Internatsschüler (Taschengeld, Bahnfahrtkosten, Wäscherei, Schullektüre u.a.) wird ein Auslagenkonto bei der Verwaltung des Internats eingerichtet. Die Abrechnung der Auslagen erfolgt mit jeweiliger Rechnungsstellung durch die Verwaltung und ist 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

#### VI. Internatszimmer

Internatsschülerinnen und -schüler haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Sie sind für die Ordnung in ihren Zimmern und für die pflegerische Behandlung der Einrichtungen des Internats verantwortlich. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigungen tragen die Eltern die Kosten für Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung. Während der Schulferien ist der Aufenthalt im Internat nicht möglich. Wegen Renovierungsarbeiten oder Durchführung von Ferienkursen (Schülerakademie, Schüleraustausch usw.) sind die Zimmer bei Bedarf zu räumen. Abstellmöglichkeiten für zusätzliche Möbel und persönliche Dinge sind vorhanden und werden zur Verfügung gestellt.  
Das Eigentum der Schüler ist nicht über das Internat versichert. Das Gleiche gilt für die eigenen PC, die das Internat Steinmühle und den Internetanschluss nutzen. Wir empfehlen den Eltern eine sog. Außenversicherung ihrer Hausversicherung abzuschließen.

Internatsschülerinnen und -schüler, die das Klassenziel nicht erreicht haben und deshalb das Landschulheim Steinmühle verlassen müssen oder wollen, sowie alle Schüler, die den Schulabschluss erhalten haben (Abitur, Fachhochschulreife, Mittlere Reife), verlassen das Internat an ihrem letzten Schultag. Ein Anspruch auf Entschädigung für die Zeit bis zum Vertragsende besteht nicht.

Marburg, den 1. August 2008